

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 77/78 (1921)  
**Heft:** 6

## Wettbewerbe

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Neuerung darstellen, als es nach der schon seit längerer Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika üblichen Art<sup>1)</sup> als Freiluft-Werk erstellt wird. Mit Ausnahme des Schaltstandes, der Batterie und der Umformer für den Eigenverbrauch des Werks sowie des Oekellers, die in einem kleinen Dienstgebäude untergebracht sind, werden die Transformatoren und die Apparate teils direkt auf einem Fundamentsockel, teils auf eisernen Tragwerken aufgestellt. Sie sind infolgedessen allen Einflüssen der Witterung ausgesetzt und erfordern daher in Bezug auf Konstruktion und Ausführung besondere Massnahmen und Sorgfalt. Ueber diese Anlage, die zu den ersten grösseren Freiluft-Stationen Europas gerechnet werden kann, wird noch in ausführlicher Weise zu berichten sein. Vorläufig sei nur erwähnt, dass sie in ihrem ersten Ausbau drei Einphasenwechselstrom-Transformatoren von je 3000 kVA Leistung erhalten soll, die die Spannung der von den Kraftwerken Ritom und Amsteg kommenden Energie von 60 000 Volt auf die Fahrdrähtspannung von 15 000 Volt heruntersetzen werden. Die Lieferung der gesamten Ausrüstung ist der Maschinenfabrik Oerlikon in Auftrag gegeben worden.

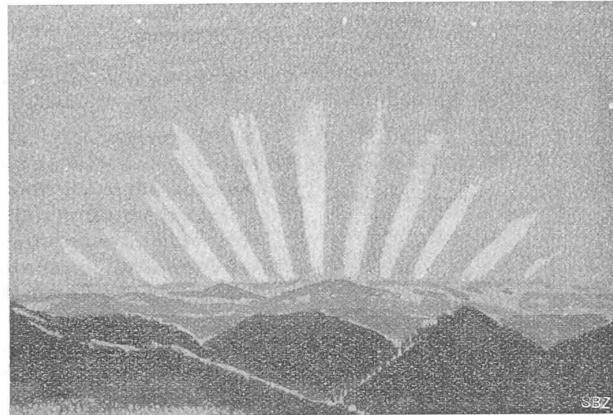
**Erledigungsfristen für die vom eidg. Amt für geistiges Eigentum erlassenen Beanstandungen.** Der Bundesrat hat infolge des Krieges eine Verlängerung der ordentlichen Fristen gewährt, innert derer vom eidgen. Amt für geistiges Eigentum in Bern erlassene Beanstandungen von Patentgesuchen, Muster- und Modellhinterlegungen und Markeneintragungsgesuchen bei Vermeidung der Zurückweisung des Gesuches oder der Hinterlegung erledigt werden müssen. Die verlängerte Frist endigt mit dem 30. September 1921 und ist nicht erstreckbar; wird sie nicht eingehalten, so wird das beanstandete Gesuch oder die beanstandete Hinterlegung ohne weiteres zurückgewiesen. Insbesondere ist zu beachten, dass Beanstandungen von Patentgesuchen, für welche die (aus dem Beanstandungsschreiben ersichtliche) Erledigungsfrist vor dem 1. Oktober 1921 abgelaufen ist, spätestens am 30. September 1921 erledigt werden müssen, ansonst das Patentgesuch zurückgewiesen wird. Wie uns überdies das eidgen. Amt für geistiges Eigentum mitteilt, ist es nicht verpflichtet, auf den Ablauf der in Frage stehenden Fristenstreckung bezügliche Mahnungen zu erlassen.

Eine elektrische Unterwasser-Schleuderpumpe, nach dem Entwurf von T. L. Reed ausgeführt, ist in der „E.T.Z.“ vom 16. Juni unter Beigabe eines Längsschnittes kurz beschrieben. Die Konstruktion der Pumpe, die etwa 28 l/sec bei 23 m Druckhöhe zu fördern vermag, ist dadurch gekennzeichnet, dass der Stator des Motors gleichzeitig das Pumpengehäuse bildet und der Kurzschlussanker aussen am zylindrischen Laufrad der Pumpe angebracht ist. Die Statorwicklung liegt in Öl. Einschliesslich Ölfüllung wiegt die Pumpe etwa 440 kg. Der Gesamtwirkungsgrad des Aggregates beträgt 44%. Auch wenn die Pumpe über Wasser arbeitet, sind die Abkühlungsverhältnisse des Elektromotors noch günstige; nach 15 stündigem Dauerbetrieb mit Vollast soll sich ein Temperaturanstieg des Statoröls von nur etwa 30° ergeben.

**Starkstromunfälle in der Schweiz.** Im Laufe des Jahres 1920 sind nach dem Jahresbericht des Schweizer. Eisenbahndepartements 80 (im Vorjahr 53) Unfälle an Starkstromanlagen dem Starkstrominspektorat zur Kenntnis gelangt, von denen insgesamt 88 Personen betroffen wurden. Von diesen gehörten 25 (14) dem eigentlichen Betriebspersonal und 33 (20) dem Monteurpersonal an, während 30 nicht zum Personal der elektrischen Unternehmungen zu zählen sind. Bei 52 (25) Personen entstand der Unfall durch Berührung von unter Hochspannung stehenden Anlageteilen. 41 (29) Personen wurden durch den Unfall tödlich betroffen, davon 27 (15) durch Hochspannung und 14 (14) durch Niederspannung.

<sup>1)</sup> Vergl. u. a. die auf S. 299 von Band LXV (26. Juni 1915) und auf S. 107 von Band LXXVII (5. März 1921) abgebildeten Unterwerke der Alabama Power Co.

**Bund Deutscher Architekten.** Am 27. und 28. Mai hielt der Bund Deutscher Architekten in Kassel seinen diesjährigen Bundestag ab. Prof. Dr. G. Bestelmeyer (Berlin) sprach über das Thema: „Der deutsche Baukünstler und sein Verhältnis zum Staatsorganismus und zum deutschen Volksleben“, Kunstschriftsteller Fritz Stahl (Berlin) über „Baukunst und Oeffentlichkeit“, Architekt Vöpel (Kassel) über die „Neuorganisation der Architekten-Ausbildung“. Bezüglich des Inhalts der einzelnen Vorträge verweisen wir auf die kurze Berichterstattung in der „Deutschen Bauzeitung“ vom 2. Juli 1921.



Nordlicht, beobachtet und aquarelliert von A. Kellenberger, Turgi, am 15. Mai 1921, morgens 3 Uhr, am Westfuss des Säntis (Schwägalp).

**Seebadanstalt Rorschach.** Der Stadtrat von Rorschach eröffnet unter den im Kanton St. Gallen seit wenigstens einem Jahr niedergelassenen, selbständigen und den in Rorschach aufgewachsenen Fachleuten einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine neue, stehende Seebadanstalt mit Sonnen- und Luftbädern. Als Termin für die Einlieferung der Entwürfe ist der 10. Dezember 1921 festgesetzt. Das Preisgericht ist bestellt aus den Herren Bauvorstand E. Keller in Rorschach als Präsident,

Architekt F. W. Fissler in Zürich, Architekt Prof. R. Rittmeyer in Winterthur und Oberingenieur K. Böhi in Rorschach; Ersatzmänner sind Architekt A. Ramseyer in Luzern und Ingenieur A. Müller in St. Gallen. Für die Prämiierung von drei (event. mehr) Entwürfen steht eine Summe von 5500 Fr. zur Verfügung.

Verlangt werden: Lageplan 1:500, Grundrisse, Ansichten und Schnitte 1:100, Erläuterungsbericht und Voranschlag. Am 5. September, 15<sup>15</sup> Uhr, findet eine Begehung der Baustelle durch das Preisgericht und die Teilnehmer am Wettbewerb statt; allfällige Wünsche oder Fragen, die schriftlich bis spätestens 24. August an den Präsidenten des Preisgerichtes einzureichen sind, werden dort endgültig erledigt. Programm und Unterlagen können beim Bauvorstand in Rorschach bezogen werden.

## Korrespondenz.

### Zur Revision der Bindemittelnormen.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins vom 19. März in Freiburg, das in der „Bauzeitung“ vom 30. April 1921 veröffentlicht worden ist, enthält eine Erklärung von Herrn Ingenieur H. E. Gruner namens der Sektion Basel, die zu unrichtigen Vorstellungen Anlass geben könnte. Wir gestatten uns daher, folgende Aufklärungen zu geben.

Die Revision der Bindemittelnormen ist seinerzeit von Herrn Professor Schüle angeregt worden. Der „Verein Schweiz. Zement-, Kalk- und Gipsfabrikanten“ bestellte hierauf eine Kommission, die unter dem Vorsitz von Herrn Professor Schüle die neuen Normen entworfen und durchberaten hat. Bei der Festsetzung der neuen Festigkeitszahlen für Zement einige man sich nach reiflicher Beratung auf eine Druckfestigkeit von 260 kg/cm<sup>2</sup>; ein „Nachgeben“ den Fabrikanten gegenüber hat niemals stattgefunden, da auch Herr Professor Schüle die Meinung vertrat, dass mit dieser minimalen Druckfestigkeit den laufenden Anforderungen der Bautechnik vollkommen entsprochen werde. Ausdrücklich möchten wir betonen, dass die Behauptung, „ein Trust schreibe den Ingenieuren vor, welchen Zement sie verwenden müssen“, unrichtig ist. Die Fabriken stehen mit ihren Abnehmern in direkter Verbindung und es ist jedem Ingenieur möglich, Zement jeder beliebigen Provenienz zu beziehen.

Die schweizerische Zementindustrie ist auch heute bestrebt, ihre anerkannte Sonderstellung zu bewahren, der Schweizer-Zement erfreut sich auch heute wegen seiner Zuverlässigkeit im Auslande einer besondern Beachtung. Die schweizerischen Zementfabrikanten werden weiterhin unermüdlich an der Verbesserung der Qualität